



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Tierpathologie im Zentrum für
Klinische Tiermedizin
Herrn Prof. Dr. K. Matiasek
Herrn Prof. Dr. A. Parzefall
Veterinärstr. 13
80539 München

Ihre Nachricht
02.10.2023

Unser Zeichen
46c-G8787-2023/371-2

Telefon +49 (89) 9214-3122
Dr. Ernst Andiel

München
05.10.2023

Tierseuchenrecht

Einfuhr von verschiedenen nicht infektiösen Proben von Haus-, Nutz- und Labortier-
spezies nur zu wissenschaftlichen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 zur Durchführung der
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit
Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Ne-
benprodukte wird die Einfuhr

von 1.000 Blut-, Urin-, Liquor- und/oder Gewebeproben von
Hunden, Katzen, Pferden, Schweinen, Rindern, Kameli-
den, Kaninchen und Nagern von nicht seuchenverdäch-
tigen Tieren
nicht infektiös, auch in Teilsendungen,
nur für wissenschaftliche Zwecke
aus Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neusee-
land, San Marino, Singapur, Staaten der Russischen
Föderation, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, den

USA und dem Vereinigten Königreich (UK) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

über die Grenzkontrollstellen Flughafen München

nach Bayern

Empfänger siehe Adressat (DE09 162 0009 21)

Zuständige Veterinärbehörde LH München, Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Veterinäramt, KVR-I/51
Thalkirchner Straße 106, 80337 München
@ veterinaeramt.kvr@muenchen.de

unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Import hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen. Es wird ausdrücklich untersagt, Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke, Handelsmuster, Ausstellungsstücke, Waren für wissenschaftliche Untersuchungen oder Waren als Muster (nachfolgend Proben genannt) mittels Reiseverkehr zu importieren.
2. Die voraussichtliche Ankunftszeit der Proben ist dem Grenztierärztlichen Dienst an der Grenzkontrollstelle (siehe Seite 1) unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen.
3. Vor der grenztierärztlichen Abfertigung sind dem Grenztierarzt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. diese Genehmigung,
 - b. eine Bescheinigung, aus der die Art und Menge der Proben, der Hersteller, der Empfänger und der Verwendungszweck hervorgehen,
 - c. für Proben von Kaninchen und Nagern
 - i. eine Bestätigung des Versenders (im Original oder mit elektronischer Signatur), dass das Material nicht von experimentell infizierten Tieren stammt und zu keinem Zeitpunkt mit infektiösem Material in Kontakt gebracht wurde
 - d. für Proben von Pferden, Schweinen, Rindern und Kameliden
 - i. eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort der Proben zuständigen amtlichen Tierarztes (im Original oder mit elektronischer Signatur), mit der nachgewiesen wird, dass
 - o die Proben von Tieren stammen, die tierärztlich untersucht und frei von auf diese Tierart übertragbaren Seuchen befunden worden sind
 - o in den Herkunftsbeständen dieser Tiere sowie in einem Umkreis von 25 Kilometern um diese Herkunftsbestände in den

letzten drei Monaten vor der Entnahme der Proben keine der nach dem „Terrestrial Animal Health Code“ der World Organization für Animal Health (WOAH) meldepflichtigen Krankheiten (diseases notifiable to the WOAH), soweit sie auf diese Tiere übertragbar sind, festgestellt worden sind;

- e. für Proben von Hunden/Katzen, die als Labor-/ Versuchstiere gehalten wurden
 - i. eine Gesundheitsbescheinigung des für die Versuchstierhaltung zuständigen Tierarztes (im Original oder mit elektronischer Signatur), mit der nachgewiesen wird, dass
 - die Proben von Tieren gewonnen wurden, die zum Zeitpunkt der Probennahme bereits seit mindestens drei Monaten oder seit ihrer Geburt in dem jeweiligen Herkunftsland unter tierärztlicher Überwachung als Labor-/ Versuchstiere gehalten worden sind
 - die Tiere nicht experimentell mit Tierseuchenerregern infiziert wurden
 - die Tiere vor der Probenahme tierärztlich untersucht wurden und bei dieser Untersuchung keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufwiesen
 - f. für Proben von Hunden/Katzen, die **nicht** als Labor-/ Versuchstiere gehalten wurden
 - i. eine Bescheinigung des Versenders der Proben (im Original oder mit elektronischer Signatur), in der dieser bestätigt, dass
 - die Proben von Tieren aus dem jeweiligen Herkunftsland stammen
 - die Tiere nicht experimentell mit Tierseuchenerregern infiziert worden sind
 - die Proben von einem Tierarzt oder unter Aufsicht eines Tierarztes entnommen wurden.
4. Für den Transport der Proben sind bruchssichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden. Die Behältnisse müssen mit deutlicher Anschrift versehen sein.
5. Die Proben sind von der Grenzkontrollstelle unmittelbar zum Empfänger ohne Um-, Zu- und Entladen zu befördern.
6. Das Eintreffen der Proben am Bestimmungsort ist der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (s. o.) unverzüglich anzuzeigen.

7. Die Proben dürfen ausschließlich in den entsprechenden Laboratorien des Adressaten verwendet werden. Der Leiter des Forschungs- und Versuchsvorhabens ist für die Einhaltung der nachfolgend genannten tierseuchenrechtlichen Nebenbestimmungen verantwortlich:
 - a. es sind besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung von Tierseuchenerregern, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere, zu treffen,
 - b. Reste der eingeführten Proben sowie Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mit den Proben in Berührung kommen, sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften unschädlich zu beseitigen,
 - c. das Verpackungsmaterial ist wirksam zu entkeimen oder unschädlich zu beseitigen.
8. Die Proben dürfen ausschließlich zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben beim Adressaten verwendet werden.
9. Diese Genehmigung ist zwölf Monate gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
10. Bestimmungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Devisen- oder Zollrecht) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
11. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Hinweise:

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten und ihrer Folgeprodukte muss gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andiel
Veterinärdirektor